

Positionspapier des Deutschen Philologenverbandes

Quereinsteiger als Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer

Der Deutsche Philologenverband (DPhV) fordert die Kultusministerkonferenz auf, sicherzustellen, dass so genannte Quer- oder Seiteneinsteigerprogramme bei der Gewinnung von Lehrerinnen und Lehrern in den Bundesländern die Ausnahme bleiben, zeitlich begrenzt werden und nur unter hohen Qualifizierungsauflagen für die Bewerberinnen und Bewerber eingerichtet werden dürfen.

Es darf außer der bewährten Einstellung nach Rangliste und den schulscharfen Ausschreibungsverfahren keine dritte reguläre Einstellungsmöglichkeit geben. Die Einstellung von Lehrkräften ohne Ausbildung für ein Lehramt muss die Ausnahme bleiben, z. B. in einigen Bereichen des beruflichen Schulwesens, und auf Mangelfächer begrenzt sein.

Im Einzelnen müssen für ein berufsbegleitendes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beschränkung auf Mangelfächer und Mangelbereiche
- universitärer Abschluss (Master oder Diplom), aus dem sich 2 Fächer bzw. Fachrichtungen ableiten lassen; ein Bachelorabschluss genügt nicht
- mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld
- sechsmonatige Erprobungszeit, Eignungsfeststellung zur Teilnahme am weiteren Qualifizierungsverfahren
- verpflichtende berufsbegleitende Qualifizierung (zwei bis drei Jahre), zumindest in Form individueller Qualifizierung mit vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen (Pflichtmodule der Studienseminare, Führung eines Portfolios)
- Qualifizierungsauflagen und abschließende Prüfung des Qualifizierungserfolgs

Bevor ein Quereinsteiger eingestellt werden darf, muss eine Schule nachweisen, dass sie über Rangliste und Ausschreibungsverfahren keine Lehrerin oder keinen Lehrer gefunden hat.

Der DPhV verkennt nicht, dass zurzeit für bestimmte Fächer bzw. Fachbereiche nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen bzw. dass für Schulen in verschiedenen Regionen die Besetzung von freien Stellen schwierig sein kann.

Aber auch in der Notlage, dass sich qualifizierte Lehrkräfte nicht in ausreichender Zahl für bestimmte Fächer und Schulformen bewerben, dürfen nicht alle verfügbaren Kräfte ohne Rücksicht auf eine echte Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ohne fundierte pädagogische Ausbildung eingestellt werden.

Der Beruf der Gymnasiallehrerin bzw. des Gymnasiallehrers ist durch eine fundierte fachliche und pädagogische Ausbildung mit 1. und 2. Staatsexamen gekennzeichnet.

Im Gymnasialbereich ist eine Einstellung aufgrund des wissenschaftspropädeutisch-pädagogischen Anspruchs ohne eine zweite Phase der Ausbildung mit dem 2. Staatsexamen als Abschluss nicht zu akzeptieren. Der Beruf der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer darf nicht durch unzureichende Quereinsteigerprogramme entqualifiziert werden.

Mit Recht würden sich Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst fragen, warum sie eine quantitativ und qualitativ sehr anspruchsvolle zweite Ausbildungsphase auf sich nehmen, wenn dies von Quereinsteigern nicht verlangt wird.

Quereinsteiger, die keine Erfahrung in Erziehen, Beraten, Betreuen, Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen, im Unterrichten nach schulformbezogenen Prinzipien, in der professionellen Gestaltung von Lernprozessen, in der Didaktik und Methodik ihrer Unterrichtsfächer haben, können nicht von Anfang an vollverantwortlich im gymnasialen Bildungsgang unterrichten. Sie können auch keine Klassenarbeiten angemessen konzipieren, korrigieren und bewerten, mündliche Leistungen beurteilen und angemessene Noten erteilen.

Sie können all diesen Aufgaben nur dann hinreichend gerecht werden, wenn sie eine verpflichtende berufsbegleitende Qualifizierung (zwei bis drei Jahre) mit individuell vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen (Pflichtmodule der Studienseminare, Führung eines Portfolios) und eine abschließende, dem zweiten Staatsexamen vergleichbare Prüfung des Qualifizierungserfolgs absolvieren. Nur nach erfolgreichem Abschluss kann eine Verbeamtung vorgenommen werden.

Allerdings muss Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten immer vor Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern der Vorrang gegeben werden; auch dann, wenn sie nur eines der Fächer studiert haben, das erkennbar unterversorgt ist.

Von Anfang an sollten erfahrene Lehrkräfte den Quereinsteigern als Mentoren in jedem Unterrichtsfach zur Seite gestellt werden. Die Mentoren müssen ausreichend entlastet werden, damit sie ihre anspruchsvolle Aufgabe angemessen erfüllen können.

Der DPhV betont abschließend erneut, dass die Attraktivität des Lehrerberufs wieder hergestellt bzw. gesteigert werden muss, damit mehr junge Leute das Studium in Mangelfächern aufnehmen.